

WAHL-SIEGER DER
ARTIKEL-VERSIONEN WAHL
DER 2. ABSTIMMUNG ZUM
GESELLSCHAFTSFAIRTRAG
DER BI GEMEINWOHL-LOBBY

GemeinWohlLobby



Bürgerinitiative für die Zukunft

Abstimmungsergebnisse der 2. Abstimmung über den GesellschaftsFAIRtrag

Folgende Artikel- Versionen haben per online-Abstimmung mehrheitlich gewonnen

Inhalt

Kapitel I Grundrechte und Pflichten	4
Artikel 1 - Version 2 Ehrfurcht vor dem Leben oder Respekt vor dem Leben und der Natur	4
Artikel 2 - Version 4 Definition des Gemeinwohls	4
Artikel 3 - Version 3 Schutz des Gemeinwohls	4
Artikel 4 - Schutz und Freiheit der Person	5
Artikel 5 - Wissenschaft, Forschung und Lehre	5
Artikel 6 - Version 2 Recht auf Bildung	5
Artikel 7 - Version 2 Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre	5
Artikel 8 - Erweiterte Rechte und Pflichten	6
Version 2 Artikel - Generelle Pflichten der Staatsgewalt	8
Version 2 Artikel - Spezielle Rechte und Pflichten des Staates	9
Kapitel II. STAATSGEWALTAUSÜBUNG	10
Version 2 Artikel - Quelle der Staatsgewalt	10
Version 2 Artikel - Pflichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken	11
Kapitel III: PARLAMENT- Teil 1	11
Version 2 Artikel - Aufgaben des Parlaments	11
Version 2 Artikel - Die Gliederung des Parlaments	12
Version 2 Artikel - Wahl und Entscheidungsbefugnisse der Kammern	13
Version 3 Artikel - Zuständigkeit der Gesamtheit des Parlaments	13
Kapitel III: PARLAMENT- Teil 2	14
Version 3: Artikel - Aufgaben und Rechte der Abgeordneten	14
Version 3: Artikel - Die Nominierung der Kandidaten zur Kammerwahl	15
Version 2: Artikel - Wahl und Pflichten der Abgeordneten	15
Kapitel IV: (Bürgerliche Gremien)	16
Artikel – Bundesjugendrat	16
Artikel – Bürgerräte auf Bundesebene	17
Artikel – Planungszellen (Bürgerforum)	17
Artikel Der Rat der Weisen	18
Artikel – Aufgaben des Rates der Weisen	18
Kapitel V (Bundesrat – Länderkammer)	19

Artikel - Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates	19
Artikel - Regionale Neuordnung des Bundesgebietes	20
Artikel - Regelung der Integration von Einwanderern und Aufnahme von Asylbewerbern	20
Kapitel X (Steuern und Finanzen)	21
Version 3 Artikel - Monetative (Bundesbank) und ihre Aufgaben	21
Version 3 Artikel - Finanzierung der staatlichen Aufgaben	22
Version 3 Artikel - Steuern bzw. Gemeinwohlsteuer	23
Version 2 Artikel - Rechnungshöfe	23
Version 2 Artikel - Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzaufsicht	23
Kapitel VIII Bundespräsident	24
Version 2 Artikel Wahl und Aufgaben des Bundespräsidenten	24
Kapitel () Europäische Union	24
Version 1 Artikel	24
Kapitel Gesetzgebung	25
Version 2 Art. 26 Gesetzgebung durch das Parlament	25
Version 2: Art. 27 Volksgesetzgebung	25
Version 2: Art. 28 Gültigkeit der Gesetze	26
Kapitel VII Bundesregierung	26
Version 2 Art. 29 - Organisation und Aufgabe der Bundesregierung (ohne Bundeskanzler)	26
Version 3 Art. 30 – Wahl, Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder	27
Kapitel IX Bund, Länder und Kommunen	27
Version 2: Art. 31 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bundes	27
Version 2: Art. 32 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Länder	28
Art. 33 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommunen	29
Version 1: Art. 34 Wahlen und Bürgerentscheide in den Kommunen	29
Kapitel XI Rechtspflege	30
Version 2: Art. 39 Rechtsstaatlichkeit	30
Version 3 Art. 40: Wahlen, Aufgaben, Rechte und Pflichten Judikative	30
Version 2 Art. 41: Wahlen, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsanwälte	31
Kapitel XII Friedenssicherung	32
Version 2 Art 42: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Friedenssicherung	32
Kapitel XIII Medien	33
Version 2 Art. 43: Wahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Öffentlich-Rechtlichen Medien	33

Art. 44 Regeln für die privaten Medien	33
Art. 45 Werbung in den Medien	34
Kapitel XV Verfassungsänderungen und Übergangsregelungen	34
Art. 47 Änderung der Verfassung	34
Version 2: Art. 48 Inkrafttreten der Verfassung (Übergangsregelungen).....	34

Kapitel I Grundrechte und Pflichten

Artikel 1 - Version 2 Ehrfurcht vor dem Leben oder Respekt vor dem Leben und der Natur

1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Freiheit und Selbstbestimmung jedes Menschen über seine eigene Person ist vollumfängliches Recht. Diese unverletzlichen Menschenrechte zu achten und zu schützen ist Verpflichtung allen staatlichen Handelns.

(2) Der Mensch hat auf Grund seiner Stellung die Verantwortung für Schutz, Pflege und Bewahrung der ihn umgebenden belebten und unbelebten Natur.

(3) Alles staatliche Handeln ist an die Grundrechte gebunden. Diese Bindung kann nicht abgeschafft, eingeschränkt oder verändert werden.

Hinweis: Artikel 2 und 3 wurden von der Nummerierung getauscht, da natürlich in Reihenfolge zuerst eine Definition vorangestellt werden muss.

Artikel 2 - Version 4 Definition des Gemeinwohls

(1) Das Gemeinwohl ist die Summe aus allen wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, spirituellen und individuellen Aktivitäten, welche dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen oder zu verbessern, damit eine artgerechte gesunde Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Gesellschaft für alle ermöglicht wird.

(2) Bei genehmigungspflichtigen Aktivitäten steht das Gemeinwohl für die Frage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, grundsätzlich im Vorrang. Bei Schädigungen des Gemeinwohls gilt das Verursacherprinzip.

Artikel 3 - Version 3 Schutz des Gemeinwohls

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Hinblick auf die Gesamtheit des Gemeinwohls. Bei allen Aktivitäten des Staates hat der Mensch, ungeborenes Leben, Tier und Umwelt einen absoluten Vorrang vor Gewinninteressen. Das Recht auf Unversehrtheit stellt die Gesundheit von Körper, Geist und Seele des Menschen sicher.

(2) Der Staat schützt natürliche Lebensgrundlagen und kulturelle Überlieferung. Jede politische Entscheidung, jede gesellschaftliche Meinung muss sich mit Geboten messen lassen. Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse des Volkes.

(3) Dem Menschen, als Teil dieser Erde, ist die Versorgung mit sauberem Wasser, Boden, Luft, Nahrung, Wohnraum, Strom, Internet, ärztlicher Versorgung und Teilhabe am sozialen öffentlichen Leben zu sichern. Privatisierungen von Ressourcen dürfen nicht spekulativ gehandelt werden. Unternehmen haben sich an den Bedürfnissen der Menschen zu orientieren und den darauf basierenden Notwendigkeiten.

Artikel 4 - Schutz und Freiheit der Person

Hinweis:

ist nicht abgestimmt, da keine Vorschläge dazu vorlagen

Artikel 5 - Wissenschaft, Forschung und Lehre

Hinweis:

ist nicht abgestimmt, da keine Vorschläge dazu vorlagen

Die Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind verpflichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Der Bund und die Länder müssen die – u. a. wirtschaftliche – Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleisten.

Artikel 6 - Version 2 Recht auf Bildung

(1) Jeder Bundesbürger hat das Recht der freien Wahl seiner Bildungsgestaltung. Die Bildung für alle Bundesbürger gehört zur staatlichen Fürsorgepflicht. Alle Bundesländer müssen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit für schulische wie außerschulische, freiwillige Angebote gewährleisten. Private Bildungsangebote sind staatlichen gleichzustellen. Das natürliche Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt. Die Eltern haben das Recht der freien Wahl der Bildungseinrichtung. Familiäre und/oder sonstige intensive Bindungen von Kindern sind Voraussetzung für ihre Bildung. Der Staat garantiert diese Rechte. Der Staat darf sich nicht in Bildungsziele und Inhalte einmischen. Diese werden unabhängig mit den Lehrern und Eltern festgelegt. Der Staat hat für eine kostenlose Bildung von der Grundschule bis zum ersten Studium zu sorgen. Es besteht keine Schulpflicht, sondern Bildungspflicht. Freie Bildungsangebote können wahrgenommen werden. Die Unabhängigkeit von staatlichen oder privaten Bildungsangeboten ist sicherzustellen.

(2) Zu den Bildungszielen gehört das Einüben von demokratischer, respektvoller, gewaltfreier und verantwortlicher Mitwirkung im Geiste des Gesellschaftsvertrags. Bildung ist keine reine Wissensvermittlung, sondern auch eine Vorbereitung auf das Leben. Schon Kinder und Jugendliche sollen lernen, Wissen zu erwerben, lernen zusammenzuleben, lernen zu handeln, lernen kritisch zu hinterfragen und lernen zu sein. Die Fähigkeit zum freien und selbstständigen Denken und zur umfassenden Entwicklung des kreativen Potenzials soll im Vordergrund der Wissensvermittlung stehen. Soziales Verhalten, gesunde Ernährung, Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sind besonders zu fördern.

Artikel 7 - Version 2 Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre

(Titel ist ein Änderungswunsch)

(1) Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegen den ethischen Maßstäben der Gesellschaft und sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass auch

Pflanzen und Tiere sowie deren gesamte natürliche Lebensgrundlage in ihrer Integrität bewahrt werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden veröffentlicht und stehen jedem zur Verfügung. Erkenntnisse der Wissenschaft, Forschung, und Lehre sind als Gemeingut zu betrachten. Der Bund und die Länder sind verpflichtet, die Unabhängigkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(2) Die Kunst ist frei. Das Urheberrecht, die materiellen und immateriellen Interessen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Urheber werden gewährleistet.

(3) Es ist ein Ethikrat aus verschiedenen Interessengemeinschaften und aus ausgelosten Bürgerinnen und Bürger zu bilden und als Prüforgan einzusetzen, sofern wissenschaftliche Forschung zu Eingriffen und Veränderungen natürlicher Beschaffenheiten von Mensch, Tier und Natur führt.

Artikel 8 - Erweiterte Rechte und Pflichten

Anmerkung: Die Absätze dieses Artikels haben keine Versionen, es gab nur die Zustimmung oder Ablehnung der Absätze:

Alle Absätze wurden mehrheitlich angenommen

(1) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf Schutz seiner sämtlichen persönlichen Daten und das Recht, über deren Verwendung zu bestimmen. Die Daten sind sein Eigentum. Er hat zudem das unmittelbare Recht auf vollständige Löschung seiner sämtlichen Daten und Datenträger. Jede Weitergabe der persönlichen Daten ohne seine zweckgebundene Zustimmung ist untersagt. Jeder hat zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, in allen Internetforen seine Beiträge und Themen selbst zu löschen.

Die Rechte an diesen Daten fällt nach seinem Tode den Erben zu.

Es muss eine aktive Einwilligung des betroffenen Menschen zur Erhebung seiner Daten eingeholt werden. Datenerhebung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die betreffende Person stimmt ausdrücklich zu.

Jeder hat das Recht seine Daten zu verschlüsseln, zu anonymisieren und verschlüsselt zu übertragen.

Datenerhebungen, die für die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft, des Staates unerlässlich sind, benötigen keiner Zustimmung des Einzelnen. Sie sind aber unter besondere Sicherheit vor Missbrauch zu stellen und dürfen nicht der privaten Nutzung überlassen werden.

(2) Alle Bürger und Bürgerinnen haben die Pflicht

- Schaden von unserer Gesellschaft abzuwenden,
- diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten und bei Wahrnehmung gemeinwohlschädigender Tendenzen mit dem Verursacher in Kommunikation zu treten, um alternative Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

(3) Die Technikentwicklung unterliegt den ethischen Maßstäben, die für Zufriedenheit und Gemeinschaft in der Gesellschaft sorgen, die Würde und Rechte des Einzelnen wahren und die Gesundheit von Menschen, Tier und Natur unterstützt.

Der Staat hat die Bevölkerung industrieunabhängig, sachlich, wahrheitsgemäß und umfassend über die Risiken aller neuen Technologien (insbes. Funktechnologien) aufzuklären. Der Staat unterliegt der Europäischen Ethik-charta für künstliche Intelligenz. Die Technikentwicklung darf nicht auf Kosten von Zweit- und Drittländern entstehen. Herstellungen technischer Produkte werden fair gehandelt und sind frei von Kinderarbeit. Es wird kein Raubbau der Weltressourcen verübt. Hierfür gibt es gesonderte Handelsrichtlinien.

(4) Die Todesstrafe wie jegliche Art von körperlicher oder seelischer Folter ist verboten.

(5) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner Behinderung und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(6) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, soweit diese nicht das Recht anderer verletzt oder gegen die Verfassungsordnung verstößt.

(7) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

(8) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Durch kein Gesetz kann das Recht auf Versammlungen beschränkt werden.

(9) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch alle Medien, privat wie öffentlich, werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Zensur jeglicher Art auch durch Privatunternehmen (z.B. Google, oder Facebook), ist verboten.

(10) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Eltern entscheiden grundsätzlich über die Erziehung ihrer Kinder. Gegen den Willen der Eltern dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Eltern nachweislich versagen und die Kinder zu verwahrlosen drohen.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

(11) Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Für die Arbeitswelt gilt das Recht Gewerkschaften und Betriebsräte zu bilden. Gewerkschaften, auch im öffentlichen Dienst, führen Verhandlungen zu Lohnentwicklung, und Arbeitnehmerschutz und können zu Streiks aufrufen.

(12) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Dieses Recht kann ausschließlich durch ein Gericht temporär eingeschränkt werden, wenn durch das Gericht ein dahinterliegender begründeter Verdacht einer kriminellen Tat gegen Mitmenschen oder einer kriminellen Vereinigung festgestellt wird.

(13) Die Wohnung ist unverletzlich. Dieses Recht kann ausschließlich durch ein Gericht temporär eingeschränkt werden, wenn durch das Gericht ein dahinterliegender begründeter Verdacht einer kriminellen Tat gegen Mitmenschen oder einer kriminellen Vereinigung festgestellt wird.

(14) Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Alle Bürgerinnen und Bürger haben auch das Recht auf Arbeit und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse und Entlohnung. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(15) Der Erwerb von Grund und Boden ist nur zur persönlichen Nutzung als Erbpacht möglich, d.h. Grund und Boden sind und bleiben allgemeines Eigentum der betr. Gemeinde, des Bundeslandes, des Staates; damit werden Spekulationsgeschäfte mit Grund und Boden obsolet, ausgenommen auf Grund und Boden befindliche Immobilien. Erben einer Erbpacht sind vorrangig zu berücksichtigen.

(16) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Der Asylsuchende hat die Beweis-Pflicht.

(17) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf ökologisch angebaute Ernährung ohne Zusatz von Chemie. Zulässige Betriebe dürfen nur noch mit einem zugelassenen BIO Mindestsiegel betrieben werden.

(18) Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf eine freie Grundversorgung/ Gesundheitsvor- und Fürsorge.

(19) Jeder erwachsene Mensch in Deutschland hat das Recht des freien Drogenkonsums, solange die eigene Gesundheit nicht leidet und solange niemand anderes dadurch negativ tangiert wird

(20) Die Grundversorgung von Wasser, Strom, Heizenergie, Bereitstellung der Kommunikationsinfrastruktur sind Gemeingüter und dürfen nicht privatisiert werden.

Version 2 Artikel - Generelle Pflichten der Staatsgewalt

(1) Alle Organe der deutschen Gewaltentrennung und die Verwaltung sind dienende Organe und für die Menschen im Sinne des Gesellschaftsvertrages da. Alle Staatsorgane und die Verwaltung sind an die Subsidiarität, Subsistenz und Suffizienz der Gemeinden, Kommunen und Länder gebunden, zur Bewahrung und Förderung deren Wohlstands. Die Entscheidungshoheit liegt bei den Gemeinden. Alle übergeordneten Institutionen haben die Funktion der Beratung, Begleitung und Förderung der partizipativen Entwicklung der Gemeinden.

(2) Der Staat ist verpflichtet, sparsam zu arbeiten und über seine Einnahmen und Ausgaben jährlich einen Rechenschaftsbericht der Öffentlichkeit vorzulegen. Staatsdiener haften persönlich für einen fahrlässigen Umgang mit Steuergeldern oder einer Verschwendung, der das Volk schädigt.

(3) Der Staat schützt die Vielfalt der Lebensformen als unverfügbare Grundlage eines menschenwürdigen Daseins heute und in der Zukunft. Um eine Renaturierung zu gewährleisten, werden mindestens 33 Prozent der Flächen in Deutschland sich selbst überlassen.

(4) Der Staat sorgt für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und fördert jene Bedingungen, die die Lebenszufriedenheit der Menschen im ideellen und materiellen Sinne ermöglichen. Er ist verpflichtet, einer Spaltung der Gesellschaft in ideeller oder materieller Weise aktiv entgegenzuwirken. Der Staat übernimmt den Zivil- und Katastrophenschutz in eigener Verantwortung. Er ist verpflichtet, Gesundheitsvorsorge, Krankenversorgung und die Betreuung und Pflege von alten und behinderten Menschen zu garantieren.

(5) Der Staat ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu schaffen. Im Vordergrund einer nachhaltigen Wirtschaftsform stehen immer die Menschen sowie die künftigen Generationen und die natürliche Umwelt. Die unternehmerische Freiheit, das unternehmerische Risiko und der freie Wettbewerb werden im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages gewährleistet. Die Wirtschafts- und Rechtsordnung gewährleisten, dass die Partikularinteressen dem Gemeinwohl untergeordnet werden und nicht umgekehrt. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass keine Produkte importiert werden, bei deren Herstellung Menschen- oder Tierrechte verletzt oder Umweltzerstörung praktiziert wurde.

(6) Der Staat hat das Völkerrecht anzuwenden und sich international für Frieden einzusetzen. Es ist eine dauernde völkerrechtliche Kommission einzurichten, die sich aus ausgelosten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt. Ihre Empfehlungen und Auslegungen sind bei völkerrechtlichen Entscheidungen für die Gesetzgebung bindend.

(7) Die hier dargelegten Staatspflichten sind für Gesetzgebung, vollziehende Gewalten und Rechtsprechung bindend.

Version 2 Artikel - Spezielle Rechte und Pflichten des Staates

(1) Das Recht ethnischer Minderheiten auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer kulturellen Eigenheit ist zu gewährleisten, sofern ihre wirksame politische Vertretung nicht den Menschenrechten in ihren angestammten Siedlungsgebieten widerspricht.

(2) Das Verhalten eines Whistleblowers ist gerechtfertigt, wenn das Gemeininteresse höher einzuschätzen ist als der Rechtsverstoß des Whistleblowers. Whistleblower dürfen nicht arbeitsrechtlich oder auf andere Weise benachteiligt, strafrechtlich verfolgt oder diskriminiert werden. Whistleblower aus anderen Ländern, die dort durch Verfolgung bedroht sind, haben in Deutschland Recht auf Asyl.

(3) Der Staat sorgt für die Rechte und den Schutz von Minderjährigen. Die Betreuung von Trennungskindern ist entsprechend der Europaratsresolution 2079 durch beide Elternteile zu leisten. Väter und Mütter haben die gleichen Rechte.

(4) Der Staat hat die Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation zu ermöglichen. Für jeden Internetdienst ist ein nationales Angebot zu gewährleisten.

(5) Das Genom von Tieren und Pflanzen ist unantastbar. Tiere haben ein naturgegebenes Recht auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit. Sie sind als Mitgeschöpfe zu achten, zu schützen und respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln. Sie zu vernachlässigen, zu misshandeln, nicht artgerecht zu halten oder sie ohne Betäubung zu schlachten, ist untersagt und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Die Massentierhaltung jeglicher Art ist verboten. Tierversuche sind untersagt. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung natürlicher Lebensräume als funktionierendes Netzwerk für alle Lebensformen, haben hohen ökologischen Wert und genießen daher höchste Priorität.

(6) Die Familie ist die Grundform menschlichen Zusammenlebens. Der Staat verpflichtet sich zum besonderen Schutz der Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann, beschützt auch alternative Lebensformen. In allen Familienkonstellationen (Eltern mit und ohne Trauschein in einem Haushalt, Patchwork-Familien, Alleinerziehende), wo Kinder aufwachsen, sind gleich gute Bedingungen für das Heranwachsen der Kinder zu fördern. Väter und Mütter haben die gleichen Pflichten.

Kapitel II. STAATSGEWALTAUSÜBUNG

Version 2 Artikel - Quelle der Staatsgewalt

(1) Das gesamte deutsche Volk ist der Souverän und die Quelle aller Staatsgewalten. Das Volk ist die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Es übt diese durch Wahlen, Volksabstimmungen und durch mitbestimmende bürgerliche Gremien in allen politischen Ebenen aus. Die Modalitäten die Ausübung der Staatsmacht werden durch Ausführungsgesetze geregelt. Über die Ausführungsgesetze können die Bürgerinnen und Bürger für ihre Region (Kommune, Land, Bund) abstimmen und sie in Kraft setzen. Übergeordnete Ausführungsgesetze sind zu berücksichtigen. Über die Ausführungsgesetze stimmt das gesamte deutsche Volk selbst ab und setzt sie in Kraft, auf allen politischen Ebenen.

(3) Das deutsche Volk hat jederzeit die Möglichkeit die gewählten Vertreter ihres Amtes zu entheben. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Diese Verfassung ist dem Wortlaut nach auszulegen. Verfassungsbruch ist strafbar

Version 2 Artikel - Pflichten der Menschen, die in Gesetzgebung und Exekutive wirken

(1) Staatsvertreter sind justiziabel zu vereidigen und dürfen keine anderen Tätigkeiten während ihrer Amtszeit ausführen. Sie sind zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet, welche vom Staat zu finanzieren sind.

(2) Die Staatsvertreter sind zur Transparenz und Auskunft gegenüber den Bürgern verpflichtet.

(3) Jeder Mensch, der Aufgaben in der Gesetzgebung, Exekutive oder im Gerichtswesen ausführt, ist für sein Handeln und die Einhaltung der zeitlichen, sachlichen und die Befugnis betreffenden Grenzen seines Auftrages persönlich und rechtlich verantwortlich. Soweit sein Handeln absichtsvoll oder fahrlässig dem Gemeinwohl schadet, wird er dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen.

(4) Der Gesetzgeber und die handelnden und mit der Ausführung beauftragten Personen der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt sind an den Gesellschaftsvertrag und die ergänzenden Gesetze gebunden.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben sind den Organen des Gesetzgebers, der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsgewalt ausreichende Mittel durch den Staat zur Verfügung zu stellen.

Version 2 Artikel - Völkerrecht

(1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind für das Bundesrecht bindend. Sie stehen über den Gesetzen des Bundesrechts und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Staatsgewaltausübenden und alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland. Verletzungen des Völkerrechts innerhalb Deutschlands werden vor deutschen Gerichten geahndet.

(2) Keine Gewalt von außen darf Recht in Deutschland vorgeben oder sprechen. Sollten die Vorgaben des Völkerrechts so geändert werden, dass sie mit der deutschen Verfassung und dem Gemeinwohl unvereinbar sind, haben sie in Deutschland keine Gültigkeit.

Kapitel III: PARLAMENT- Teil 1

Version 2 Artikel - Aufgaben des Parlaments

(1) Die Volksvertretung ist die parlamentarische Gesamtversammlung der durch persönliche, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen bestimmten Abgeordneten des Deutschen Volkes. Es übt die gesetzgebende und kontrolliert die ausführende Gewalt im Auftrag des Souveräns, des Deutschen Volkes, aus. Die Volksvertretung tagt öffentlich.

(2) Neben der Volksvertretung wird die gesetzgebende Gewalt auch durch Volksabstimmungen über wesentliche Themen ausgeführt. Ausführungsgesetze werden immer per Volksabstimmung entschieden.

Version 2 Artikel - Die Gliederung des Parlaments

(1) Da die Bandbreite der Entscheidungen im Parlament zu groß ist, um den Abgeordneten eine kompetente Entscheidung in allen zur Abstimmung anstehenden Sachfragen zu ermöglichen und zur Steigerung der Sachkompetenz und Gewährleistung sachgerechter, gemeinwohlorientierter Entscheidungen gliedert sich das Gesamtparlament in vier Kammern. Personen dieser jeweiligen Kammern verfügen über die beruflichen Fachkenntnisse.

(2) Die Kammer für Ethik und Zukunft ist zuständig für Grundwerte wie z.B. die Ehrfurcht vor dem Leben und Freiheit der Weltanschauungen und für ethische Fragen, soweit diese einer rechtlichen Regulierung bedürfen, z. B. hinsichtlich Themen wie Gemeinwohl und Nachhaltigkeit der Lebensbedingungen, Gleichberechtigung der Geschlechter, gesellschaftliche Kooperation, Beachtung des Vorsorgeprinzips, faires Miteinander der religiösen Gemeinschaften, Diversität, Tierschutz, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Schutz des Menschen inkl. Schutz allen Lebens, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, freie Wahl der Medizin.

(3) Die Kammer für Wirtschaft, Finanzen und Natur ist zuständig für Wirtschaftspolitik, Arbeitswelt, Wirtschaftsförderung, Nachhaltigkeit, Bedürfnisversorgung, Naturschutz, Schutz der Biodiversität, Energie, Finanzen (geschäftlich, spekulativ), Steuern, Geldpolitik, Banken, Verkehr, Bauen und Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Außenpolitik, Handelsverträge, Entwicklungshilfe.

(4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist zuständig für die geistige, seelische und körperliche Gesundheitsfürsorge, insbesondere für die ganzheitliche Förderung und Versorgung im Gesundheitswesen, für soziale Gerechtigkeit, Sozialgesetzgebung, Renten, Familien, Kinder und Ältere, Minderheitenschutz, Verbraucherschutz sowie für Bildung und Kultur.

(5) Die Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung ist zuständig für Justiz, Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, Wahlen, Volksabstimmungen, Kartellrecht, Medienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Patentrecht und Versicherungsrecht sowie Bürgerliches Recht, Beamtenrecht, Europa- und Völkerrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Zivilrecht, Kirchenrecht. Die Kammer unterhält stets einen Untersuchungsausschuss zur Vermeidung oder Beobachtung von Terrorentwicklung.

(6) In jeder Kammer werden zirkulär vorzugsweise 6 Abgeordnete, zumindest 3 Abgeordnete bis maximal 12% der Abgeordneten der jeweiligen Kammer jeder anderen Kammer zu Beratungen hinzugezogen, damit Blickwinkel anderer Horizonte und Ergänzungen zu Protokollen in der eigenen Kammer eingebracht werden können.

(7) Solange eine fachlich hochkomplexe Sachlage vorliegt, wird diese stets allen zuständigen Kammern zugeteilt. Wenn eine Sachlage alle vier Kammern betrifft, entscheidet das Gesamtparlament.

(8) Durch Schulung sowie Fragebogen und Prüfung soll sichergestellt werden, dass zumindest 85% aller Abgeordneten die Prinzipien und Methoden des Systemischen Konsensierens, des Konsent und des Konsens kennen.

Anmerkung /Definition:

aus <https://magazin.weka-elearning.de/entscheidungen-im-team-konsens-konsent-konsensieren>

Das Systemische Konsensieren ist eine Methode, um Entscheidungen in einer Gruppe herbeizuführen. Es handelt sich hier um mehr als eine Abstimmung, ...

Der Konsent bedeutet: Keiner hat einen schwerwiegenden Einwand zu einem Vorschlag. Der Vorschlag ist es also wert, ausprobiert zu werden.

Konsens: Wer ist dafür? Das Ziel ist die gemeinsame Lösung in der Gruppe. Konsens bedeutet, dass die – relative oder absolute – Mehrheit der Mitglieder eine Entscheidung mitträgt.

Version 2 Artikel - Wahl und Entscheidungsbefugnisse der Kammern

(1) Jedes Jahr findet eine Kammerwahl statt. Jede Kammer wird auf **zwei Jahre** gewählt. Die erste, die Ethik-Kammer, setzt sich aus 121 regulären Abgeordneten zusammen; die Kammern 2 bis 4 haben je 99 reguläre Abgeordnete.

(2) Jede Kammer wählt einen eigenen Kammerpräsidenten/eine eigene Kammerpräsidentin und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Kammern treffen Entscheidungen in den Fragen, die in ihr Ressort fallen – vorbehaltlich der Prüfung durch die Ethik-Kammer. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken **Seniorenräte**, Jugendräte, Planungszellen und Bürger-Räte mit. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.

(3) Die vier Kammern ordnen gemeinsam mit einfacher Mehrheit noch nicht zugeordnete Themenfelder einzelnen Kammern zu.

Version 3 Artikel - Zuständigkeit der Gesamtheit des Parlaments

(1) Die Bürger wählen eine Gesamtpräsidentin/einen Gesamtpräsidenten des Parlaments und deren Stellvertretung. Die vier Kammerpräsidentinnen/Kammerpräsidenten stehen für diese Positionen nicht zur Verfügung. Die Kammern legen zudem gemeinsam die Geschäftsordnung des gesamten Parlaments fest.

(2) Der Präsident /die Präsidentin des gesamten Parlaments übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Parlaments aus. In den Räumen des Parlaments darf jederzeit eine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden, sofern es erforderlich ist. Der Präsident /die Präsidentin des gesamten Parlaments haben hierauf keine Einflussnahme!

(3) Die Gesamtheit des Parlaments kann mit der Zustimmung von mindestens 66 % der Abgeordneten Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen, Vorschläge zum Wahlrecht und dessen Änderungen ausarbeiten und zu einem Referendum vorlegen, und die Übertragung und Rückholung von Hoheitsrechten vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.

(4) Das Gesamtbudget des Parlaments orientiert sich am Durchschnittseinkommen der Bürger

Kapitel III: PARLAMENT- Teil 2

Version 3: Artikel - Aufgaben und Rechte der Abgeordneten

(1) Abgeordnete beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammer. Die Gesetze werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtskräftig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Abgeordnetenkammern sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öffentlich. Auch Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden von den Abgeordneten immer in der jeweiligen Kammer öffentlich beraten, in deren Zuständigkeit der Vertrag fällt. Die Kammern II, III und IV können solche Verträge nur vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung seitens der Kammer I beschließen. Zum Inkrafttreten dieser Verträge ist die mehrheitliche Zustimmung der Kammer I Voraussetzung. Die mehrheitliche Zustimmung richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kammer für Ethik und Zukunft und nicht nach deren Anwesenheit. Mindestens 80 Prozent der Kammermitglieder müssen bei der Abstimmung anwesend sein.

(2) Die kostenpflichtige Beauftragung externer Berater bedarf der Zustimmung des Ethikrats. Die Beratung darf nur projektbezogen erfolgen und muss durch ein in seiner Größe noch zu bestimmendes Bürgergremium, in engem finanziellen Rahmen beaufsichtigt werden.

(3) Jeder Abgeordnete hat das Initiativrecht in seiner Kammer und auch im Gesamtparlament.

(4) Abgeordnete müssen ethische Vorbilder im Sinne dieser Verfassung sein, dürfen keiner Partei angehören, ansonsten verlieren sie mit sofortiger Wirkung ihren Abgeordnetenstatus.

Anmerkung /Definition:

aus <https://magazin.weka-elearning.de/entscheidungen-im-team-konsens-konsent-konsensieren>

Das Systemische Konsensieren ist eine Methode, um Entscheidungen in einer Gruppe herbeizuführen. Es handelt sich hier um mehr als eine Abstimmung, ...

Version 3: Artikel - Die Nominierung der Kandidaten zur Kammerwahl

Die Nominierung der Kandidaten erfolgt pro Wahlkreis durch Parteien und Bürgerinitiativen entsprechend der Fachrichtung der zur Wahl stehenden Kammer. Zudem können je 200 Bürger gemeinsam einen Kandidaten entsprechend der zur Wahl stehenden Kammer nominieren. Alle Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis zu der jeweiligen Kammer für die Wähler veröffentlichen. Die Größe der Wahlkreise, die Auswahl der besten 10 Kandidaten pro Wahlkreis und die Wahlkampfkostenerstattung regelt ein Bundesgesetz.

(a) Wahlkampfkosten dürfen nur für die tatsächlich aufgewendete Zeit des einzelnen Kandidaten im Wahlkampf erstattet werden. Ausschließlich Menschen, also natürliche Personen kommen für eine Wahlkampfkostenrückerstattung in Frage.

Materialaufwendungen sowie Personalkosten für Wahlkampfwerbung werden steuerlich so ähnlich wie Werbungskosten in der jetzigen Lohnsteuer behandelt.

Parteien sind insoweit abgeschafft, dass sie keinerlei Steuergelder bekommen.

Version 2: Artikel - Wahl und Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie vertreten in der jeweiligen Kammer die Interessen ihrer Wählerschaft. Sie sind Ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet. Ihr Abstimmungsverhalten ist jeweils zu beurkunden und öffentlich bekanntzumachen. Abgeordnete dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen. Die Bildung von Fraktionen ist verboten.

(2) Zu jeder Kammer finden nur reine, direkte Persönlichkeitswahlen statt. Weitere Modifikationen des Wahlverfahrens (z.B. Kumulieren und Panaschieren) regelt ein vom ganzen Parlament vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.

(3) Ein Abgeordneter/eine Abgeordnete kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Abgeordnete können während der Wahlperiode per Volksabstimmung auf Bundesebene abberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern sich dafür einsetzt. Im Ausführungsgesetz zu Volksabstimmung wird geregelt, unter welchen Umständen und welche Weise einem/r Abgeordneten das Mandat seines Wahlkreises entzogen werden kann.

(5) Wahl- und stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Menschen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Menschen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(6) Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Abgeordneten soll so vergütet werden, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert bleibt. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Abgeordneten entscheidet der Bundesrechnungshof. Alle Abgeordneten zahlen reguläre Steuer auf die Vergütung, und ohne Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein.

(7) Pensionsanwartschaft beginnt erst nach 2 Jahren Tätigkeit. Die Abgeordneten sorgen selbst für ihre Pension und zahlen diese in ein eigens dafür eingerichtetes Versorgungswerk ein. Pensionen, bzw. Rentenansprüche gelten nur für die Dauer der Amtszeit.

(8) Über etwaige Privilegien (z.B. Dienstfahrzeuge) sowie die Art des rechtlichen Schutzes aller Abgeordneten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Diesem Gericht und der Öffentlichkeit gegenüber sind die Abgeordneten im Hinblick auf Vergütungen rechenschaftspflichtig. Alle ihre Einkünfte sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten oder unbesoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind verboten. Alle Arten von privaten Zuwendungen, Spenden, verdeckte Zahlungen wie Tantiemen, Auftrittsvergütungen, erhobene Gebühren etc. an Abgeordnete sind verboten. Verstöße führen zum unmittelbaren Ausschluss von allen politischen Ämtern auf Lebenszeit!

(9) Beratung der Abgeordneten durch Lobbyisten bei Gesetzentwürfen/Verträgen sind nicht erlaubt. Die Hinzuziehung von Experten zu Sachthemen muss transparent erfolgen, z.B. öffentliche Anhörung.

(10) Alle Abgeordneten sind verpflichtet, gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des gesamten Parlaments sowie auf Anfrage gegenüber allen deutschen Staatsbürgern ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte offenzulegen.

(11) Verstöße gegen vorgenannte Regelungen werden mit sofortigem Absetzen des Abgeordneten, dem Rückzahlen nicht deklarerter Einnahmen in doppelter Höhe, sowie einem Ausschluss des Abgeordneten von künftigen politischen, entlohnten und nicht entlohnten, Tätigkeiten auf Lebenszeit geahndet.

Kapitel IV: (Bürgerliche Gremien)

Hinweis: es wurden die Absätze eines Artikels zur Abstimmung vorgelegt (mit/Ohne Versionen) Die Prozentzahl spiegelt das Abstimmungsverhalten wieder

Artikel – Bundesjugendrat

(1) 82,4%

Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, wird ein Bundesjugendrat eingerichtet, der das Parlament berät, um die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Zukunft der Jugend und der nachkommenden Generationen zu berücksichtigen. Der Bundesjugendrat hat Rederecht und Stimmrecht in den Kammern. Er erhält das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament.

(2) 74,2%

Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen, je 10 pro Parlaments-Kammer, und wird jährlich per Losverfahren eingerichtet. Die Mitglieder sind zwischen 14-23 Jahre alt. Die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Artikel – Bürgerräte auf Bundesebene

(1) 88,0%

Ein Bürgerrat setzt sich zusammen aus Bürgerinnen und Bürgern, die durch Losverfahren aus den Wahlberechtigten bestimmt werden.

(2) 95,6%

Der Bürgerrat erhält das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Die Teilnehmer des Bürgerrates beraten, geben Empfehlungen zu Gesetzgebung und Personalwahlen (z. B. Bundeskanzler, Bundesminister) und stimmen parallel zu den Abstimmungen im Parlament ebenfalls über das Vorhaben ab.

(3) 93,4%

Ergibt die Abstimmung des Bürgerrates das Gegenteil der Abstimmung des Parlaments erhält der Bürgerrat ein Vetorecht: er kann das Ergebnis des Parlaments akzeptieren oder weitere Bearbeitung gefordert von erneuter Abstimmung fordern.

(4) 88,1%

Die Mitgliederzahl des Bürgerrates, deren Kompensation des Einkommensausfalls, sowie die näheren Umstände des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen, um aufgeklärt abstimmen zu können, werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

(5) 97,3%

Mitglieder des Bürgerrates unterliegen den gleichen Transparenzverpflichtungen wie Mitglieder des Parlaments. Interessenkonflikte, Verbindungen mit Lobbyisten u.ä. sind öffentlich bekannt zu machen.

Artikel – Planungszellen (Bürgerforum)

Hinweis: Definition Planungszellen <https://de.wikipedia.org/wiki/Planungszelle>

Planungszellen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingesetzt.

(1) 68,6%

Eine Planungszelle ist eine Gruppe von 25 im Losverfahren ausgewählten Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die für einen Monat von ihren arbeitstäglichen Verpflichtungen mit Lohnersatz freigestellt werden, um in Gruppen Lösungsvorschläge für das Vorhaben zu erarbeiten.

(2) 85,9%

Die Planungszelle erstellt ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu dem Vorhaben beinhaltet.

(3) 92,8%

Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Es besteht freier Zugriff auf alle Universitäten, sämtliche unabhängigen Wissenschaftler sowie auf den Wissenschaftlichen Dienst des Parlaments.

(4) 80,3%

Bei ihren Beratungen werden die Mitglieder von kompetenter Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Fachleute und Interessenvertreter sind nicht zugelassen.

(5) 58,3%

Die Lösungsvorschläge des Bürgergutachtens werden von der Politik und Verwaltung übernommen oder abgelehnt.

(6) 92,8%

Alle Vorschläge der Planungszellen inkl. darin aufgezeigter Probleme bedürfen einer sachlich begründeten Ablehnung, sollten sie von Politik oder Verwaltung abgelehnt werden. Eine sachliche Begründung ist keine juristische Begründung. Die Ablehnung ist öffentlich zu kommunizieren. Beinhaltet die Ablehnung sachlichen Mangel entsteht ein Vetorecht für die Bürger.

Artikel Der Rat der Weisen

(1) 70,7%

Der Rat der Weisen wird mit 20 Persönlichkeiten besetzt, die sich in ihrem Leben in besonderer Weise idealistisch und ehrenamtlich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Kandidaten für diesen Rat müssen die Unterstützung von mindestens 200 Wahlberechtigten haben. Die 20 Personen des Rates werden vom Volk durch Abstimmung gewählt.

(2) 71.2%

Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt 2 Jahre und ist auf eine Amtszeit beschränkt.

(3) 87.5%

Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Dabei werden jeweils 10 Personen gewählt, um die 10 Dienstältesten zu ersetzen. Somit wird der Rat alle zwei Jahre zur Hälfte ausgetauscht.

(4) 70,3%

Die Mitglieder des Rats der Weisen werden wie Bundestagsabgeordnete entlohnt.

(5) 53,5%

Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Feststellung der Moralkompetenz der Person durch entsprechend ausgebildete Psychologen. Ein überdurchschnittliches Ergebnis ist erforderlich.

Artikel – Aufgaben des Rates der Weisen

(1) 83,8%

Der Rat der Weisen entscheidet über das Führungspersonal der öffentlich-rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese Personen berufen und entlassen.

(2) 83.4%

Der Rat der Weisen beteiligt sich an der Auswahl der Regierungsmitglieder, an der Kandidatenauswahl für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin und übt Rechtsprechung über alle Richter und Staatsanwälte aus.

(3) 73%

Der Rat der Weisen prüft und entscheidet welchen NGOs das Prädikat der Gemeinnützigkeit zuerkannt oder wieder aberkannt wird.

(4) 90,6%

Der Rat der Weisen bekommt einen Etat, der ihn in die Lage versetzt, Gutachten zu vergeben und eine ihm dienende Kommission einzusetzen. Der Rat kann den Wissenschaftlichen Dienst des Parlaments beauftragen, um offene Fragen zu klären. Darüber hinaus besteht Zugang zu allen Universitäten sowie auf sämtliche unabhängige Wissenschaftler.

(5) 89,7%

Die Tätigkeit des Rates der Weisen wird jährlich von einem stets neu einberufenen Bürgerrat überprüft.

Kapitel V (Bundesrat – Länderkammer)

Artikel - Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Bundesländer delegieren Mitglieder der Landesregierung in den Bundesrat. Jedes Land hat dort drei Stimmen.

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat achtet auf die Gewährleistung der Durchlässigkeit der Länder für Privatinteressen und Handel bei der Gesetzgebung. Den Ländern und Kommunen bleibt so viel Entscheidungskompetenz wie möglich überlassen.

(4) Der Bundesrat sorgt für den Schutz regionaler Besonderheiten in Kultur, Wirtschaft und insbesondere der Natur bei überregionalen Entscheidungen. Den Ländern und Kommunen bleibt so viel Entscheidungskompetenz wie möglich überlassen.

(5) In Notstandssituationen sind gesamt-nationale Gesetze den Ländergesetzen übergeordnet. Eine Notstandssituation kann durch den gesamten Bundestag mit dem Rat der Weisen ausgerufen werden. Notsituationen müssen vom Bürgerrat und Jugendrat auf Bundesebene wöchentlich neu bewertet werden. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit für beendet erklärt werden. Eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren und durchzuführen, ist der Bevölkerung jederzeit möglich. Näheres regelt das Ausführungsgesetz zur Volksabstimmung.

(a) Kapitel 1 der Verfassung behält in jedem Notstand uneingeschränkte Gültigkeit.

(b) Die Rechte auf Redefreiheit, Versammlung, Information sowie Unverletzlichkeit des eigenen Körpers und der Wohnung behalten in jedem Notstand uneingeschränkte Gültigkeit.

(6) Der Bundesrat sorgt für die Verbesserung der Bildungssysteme der Länder, um eine individuelle Förderung der Bildung aller Menschen zu gewährleisten.

(7) Der Bundesrat verhandelt immer öffentlich. Alle Verhandlungen und Treffen mit Lobbyisten werden durch die öffentlich-rechtlichen Medien übertragen. Geheime Nebenabreden sind verboten.

(8) Der Bundesrat verhandelt immer öffentlich. Treffen mit Lobbyisten und geheime Nebenabreden sind verboten.

(9) Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine ähnliche, den natürlichen Gegebenheiten des Landes entsprechende Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass finanzstärkere Bundesländer nicht durch eine zu hohe Abgabelast benachteiligt werden und dass finanzschwächere Länder über die Verwendung der Steuergelder aus dem Finanzausgleich Rechenschaft ablegen.

Artikel - Regionale Neuordnung des Bundesgebietes

Die Ländervertretungen sind berechtigt, Vorschläge für eine Neuordnung der regionalen Gliederung des Bundesgebietes zu machen.

Eine Neuordnung der regionalen Gliederung kann nur durch ein Referendum in den betroffenen Gebieten erfolgen.

Artikel - Regelung der Integration von Einwanderern und Aufnahme von Asylbewerbern

(1) Einwanderer sind Menschen, die freiwillig nach Deutschland einwandern möchten. Durch ein Einwanderungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Menschen aus anderen Ländern legal nach Deutschland einwandern können. Das Gesetz schafft bindende Voraussetzungen, deren Erfüllung für die Integration nötig sind, u.a. gute Sprachkenntnisse, eine in Deutschland benötigte Ausbildung, die Auseinandersetzung mit und Anerkennung der hier vorherrschenden Kultur und die Aussicht auf eine Arbeitsstelle.

(2) Die Integration von Einwanderern wird durch die Ländervertretung geregelt. Städte und Gemeinden erhalten ausreichende Hilfe und Mittel, um die notwendige Integration von Einwanderern zu gewährleisten. Die Anzahl Einwanderer je Bundesland richtet sich nach der Einwohnerzahl und jährlichen Wirtschaftsleistung jedes Landes. Der maximalen Anzahl muss seitens der Bevölkerung in einem Referendum zugestimmt werden. Zuvor muss die Bevölkerung informiert werden, wie viele Mittel pro Einwanderer zur Verfügung stehen und benötigt werden.

(3) Asylbewerber sind politisch Verfolgte oder Menschen, deren Leben, Gesundheit oder körperliche wie psychische Unversehrtheit in ihrer Heimat bedroht ist. Asylbewerber sowie

Asylberechtigte müssen Deutschland wieder verlassen, wenn sich die Bedrohungssituation in ihrer Heimat verbessert hat. Sie erhalten über die Sicherstellung von Wohnraum, Nahrungsmitteln, Kleidung und lebenswichtigen medizinischen Behandlungen hinaus keine weiteren finanziellen Zuwendungen. Es wird Wohnraum und Zugang zu globaler Kommunikation bereitgestellt. Es wird ihnen stets Teilhabe an Bildung und kulturellen und sportlichen Tätigkeiten und die Möglichkeit zu sozialem Engagement ermöglicht, um einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

(4) Einwanderer und Asylberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt und die Pflicht ihn zu nutzen, um den eigenen Unterhalt zu erwirtschaften.

(5) Die deutsche Regierung setzt sich in den Herkunftsländern der Asylbewerber aktiv für Friedensgespräche und für Schutzzonen ein. Waffenlieferungen in diese Regionen, auch über Drittstaaten, sind unzulässig.

(6) Der Umgang mit Migrantinnen, Migranten wie auch Asylbewerbern und Asylberechtigten muss durchgängig menschenrechtskonform sein.

(7) Die deutsche Regierung setzt sich aktiv für Friedensgespräche und Schutzzonen, in den Herkunftsregionen der Asylsuchenden ein. Waffenlieferungen in diese Regionen, auch über Drittstaaten, sind verboten.

(8) Der Umgang mit Einwanderer und Asylsuchenden untersteht dem Menschenrecht und dem Gemeinwohl.

(9) Für Einwanderer gilt: bei einer strafrechtlichen Verurteilung wird das Einwanderungsverfahren abgebrochen und es folgt die Ausweisung.

Kapitel X (Steuern und Finanzen)

Version 3 Artikel - Monetative (Bundesbank) und ihre Aufgaben

(1) Die Monetative (Bundesbank, Währungsamt oder Staatsbank) ist neben der Legislative, der Exekutive und der Judikative eine zusätzliche Institution im Staat. Sie ist von Weisungen der Regierung oder des Parlaments unabhängig und nur der Verfassung verpflichtet. Die Wahl der Mitglieder regelt ein Bundesgesetz.

(2) Die Monetative versorgt die Gesellschaft mit fließendem Geld und gewährleistet einen sicheren Zahlungsverkehr.

Sie sichert im Zusammenspiel von Geldschöpfung und Demurrage (Parkgebühr oder Umlaufsicherungsgebühr) die Geldwertstabilität.

Sie kontrolliert die Banken und sorgt dafür, dass diese als Dienstleister für die Gesellschaft fungieren und ihre Aufgabe der Geldaufbewahrung, Geldberatung und Kreditvergabe im Sinne des Gemeinwohls wahrnehmen.

Sie prüft die Rechnungslegung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Haushalte und legt die Ergebnisse offen.

(3) Die Monetative bestimmt anhand der Bevölkerungsentwicklung die Höhe der Geldmenge und bringt das auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahl auf Guthaben-Basis geschöpfte Geld anteilig als Direktzahlung (pro Kopf) an den Bürger und als Zahlung an die staatlichen Gliederungen zur Finanzierung gemeinnütziger und infrastruktureller Maßnahmen sowie des Gesundheitssystems in Umlauf (vergleichbar mit Gradido-System).

(4) Die Monetative legt neben der Höhe der regelmäßigen Geldschöpfung auch die einzuziehende Demurrage fest. Geldschöpfung und Demurrage sollen immer im Ausgleich (Waage) sein. Das durch die Demurrage eingezogenen Geld verfällt, das ist zwingend im Interesse der Währungsstabilität notwendig. Dies entspricht dem natürlichen Kreislaufprinzip der Natur.

(5) Eine zusätzliche Erhöhung der Geldmenge ist nur in Ausnahmefällen für unaufschiebbare gemeinnützige Aufgaben möglich, wenn alle anderen Möglichkeiten einer Finanzierung einschließlich Regional- und Komplimentärwährungen ausgeschöpft sind. Sie darf 1% der neugeschöpften Basisgeldmenge nicht überschreiten.

Version 3 Artikel - Finanzierung der staatlichen Aufgaben

(1) Für die finanzielle Grundversorgung des Gemeinwesens im Rahmen einer gesicherten Währungsstabilität ist die Monetative zuständig. Sie stellt dem Staat Mittel aus der Geldschöpfung zur Verfügung.

(2) Der Staat und seine Gliederungen bis zu dem Kommunen finanzieren sich und ihre Aufgaben neben den von der Monetative bereitgestellten Mitteln weiterhin über Verbrauchsteuern und über Nutzungsentgelte auf überdurchschnittlichen privaten Gebrauch der gemeineigenen natürlichen Ressourcen wie Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie (z.B. Bodenwertsteuer, Erbbaurecht).

(3) Diese Nutzungsentgelte werden jeweils auf untersten betroffenen gesellschaftlichen Ebene entsprechend Angebot und Nachfrage nach ökologischen, sozialen und gesundheitspolitischen Aspekten festgelegt.

(4) Zur Finanzierung unaufschiebbarer gemeinnütziger Maßnahmen kann der Staat und seine Gliederungen nach Ausschöpfung aller weiteren Möglichkeiten einen zinslosen Kredit im Rahmen der Vorgaben der Monetative erhalten.

(5) Kapital-Steuern auf Geld-Transaktionen von A nach B können erhoben werden, um den Geld-Handel zu begrenzen.

(6) Steuern auf unmittelbar lebensnotwendige Güter (z.B. Grundnahrungsmittel) sowie auf menschliche Arbeitsleistungen (Lohnsteuern) sind nicht zulässig.

Version 3 Artikel - Steuern bzw. Gemeinwohlsteuer

Die Gemeinwohlsteuer entfällt, da das von der Monetative geschöpfte Geld den staatlichen Gliederungen zur Finanzierung gemeinnütziger und infrastruktureller Maßnahmen in ausreichender Form zur Verfügung gestellt wird.

Version 2 Artikel - Rechnungshöfe

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs werden vom gesamten Parlament gewählt und nach den gleichen Regeln wie der Bundeskanzler ernannt und entlassen. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesrechnungshöfe werden nach demselben Verfahren von den Landtagen gewählt, ernannt und entlassen wie die Ministerpräsidenten bzw. Regierenden Bürgermeister.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen Rechnungslegung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Haushalte und legen die Ergebnisse offen. Ein Bürgerrat prüft die Ergebnisse. Das Parlament und die Landtage müssen sich in ihren Entscheidungen nach diesen Ergebnissen richten.

Version 2 Artikel - Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzaufsicht

(1) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht kontrolliert die Finanzmärkte so, dass Anlagegeschäfte das Gemeinwohl nicht schädigen können und keine Spekulationsblasen entstehen.

(2) Sie kontrolliert die Banken und sorgt dafür, dass diese als Dienstleister für die Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und den Staat fungieren und ihre Aufgabe der Geldaufbewahrung, Geldberatung und Kreditvergabe im Sinne des Gemeinwohls wahrnehmen.

(3) Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht steht im Dienst des Gemeinwohls und verhindert wirksam die Entstehung von Hoch-Frequenz-Handel sowie Spekulationsgeschäfte mit Lebensmitteln und feindliche Übernahmen.

(4) Die Tätigkeit der Bundesanstalt für Finanzaufsicht wird jährlich von dem Rat der Weisen überprüft.

Kapitel VIII Bundespräsident

Version 2 Artikel Wahl und Aufgaben des Bundespräsidenten

(1) Das Amt eines Bundespräsidenten ist in einer gut funktionierenden Demokratie mit Beteiligung der Bürger nicht mehr notwendig. Die Kontrolle der Regierung wird durch die echte Gewaltentrennung und die Bürgerbeteiligung sichergestellt. Die Kosten für dieses aufwendige Amt stehen zukünftig dem Gemeinwohl zur Verfügung.

(2) Die bisherigen Aufgaben eines Präsidenten können entfallen, da verfassungsgemäße Gesetze durch die neue Struktur besser gewährleistet werden. Eine zusätzliche Ernennung eines z. T. vom Volk gewählten Menschen wird nicht mehr benötigt. Das Volk benötigt keinen unnötigen Wächter oder Mahner für die Politiker. Die bürgerlichen Gremien haben die Überwachungsfunktion. Alle Verantwortlichen haben sich an die Regeln der Verfassung zu halten. Für Fehlverhalten gibt es definierte Maßnahmen bis hin zur privaten Haftung. Das Volk kann sich selbst repräsentieren und für bestimmte Aufgaben dienen die Funktionen der Regierung, z. B. Kanzler oder Außenminister.

Kapitel () Europäische Union

Version 1 Artikel

(1) Über die Mitwirkung Deutschlands in der EU stimmen die Wahlberechtigten alle fünf Jahre ab. Aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative kann die Abstimmung zu jeder Zeit stattfinden. Nur wenn die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit durch die Volksabstimmung bestätigt wird, bleibt Deutschland Teil der EU. In diesem Fall wirkt Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die grundsätzlich demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und die einen Grundrechtsschutz sichert, der im Wesentlichen ein Gemeinwohl gewährleistet, wie es in diesem Gesellschaftsvertrag in seiner gültigen Fassung beschrieben wird. Sind die verfassungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, endet die Mitwirkung Deutschlands an der EU.

(2) Nationales Recht ist dem EU-Recht übergeordnet. Das Parlament kann nach Zustimmung der Wahlberechtigten in einem obligatorischen Referendum Hoheitsrechte übertragen. Die Bundesregierung muss sich nach dem Ergebnis des obligatorischen Referendums bei den Verhandlungen richten. Jegliche Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU und vergleichbarer Regelungen, durch die dieser Gesellschaftsvertrag seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt würde, bedürfen einer Zustimmung eines obligatorischen Referendums.

(3) Jeder Staatsbürger und jedes Mitglied des Parlaments und des Bundesrates in ihrer Funktion als Vertreter des Souveräns haben das Recht und die Pflicht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip und eventuelle Menschenrechtsverletzungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben.

(4) Die Bundesregierung gibt dem Souverän vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union Gelegenheit zur aktiven Mitwirkung und Stellungnahme durch Bürgerräte. Für die Bundesregierung ist das Ergebnis eines obligatorischen Referendums bei den Verhandlungen bindend. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Kapitel Gesetzgebung

Version 2 Art. 26 Gesetzgebung durch das Parlament

(1) Die Gesetze werden leicht verständlich formuliert.

(2) Die Kammern des Bundestages entwickeln Gesetze durch Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Bürgern zum Gesetzentwurf.

(3) Ergänzend zum Gesetzentwurf erarbeiten Parlamentsausschüsse jeweils Argumente zu Pro und Kontra aus, um Hintergrund und Tragweite aufzuzeigen. Gesetzentwurf und Argumentation legen die Fachgremien dem zuständigen Bürgerrat vor.

(4) Die Gesetzesvorhaben werden in einem mehrstufigen Prozess entwickelt. In der ersten Stufe erarbeiten die Kammern den ersten Gesetzentwurf und legen ihn dem Bürgerrat und der Ethik-Kammer zur kritischen Prüfung und Rückmeldung vor. Dieser Prozessschritt wird noch zweimal durchgeführt.

(5) Der Bürgerrat und Kammer stimmen unabhängig voneinander über Gesetze ab. Besteht ein Dissens, fällt die endgültige Entscheidung durch das Volk in einem Referendum. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(6) Konkurrierende Gesetzentwürfe werden durch systemisches Konsensieren abgestimmt.

Version 2: Art. 27 Volksgesetzgebung

(1) Auf Bundesebene können durch Volksbegehren Gesetze dem Parlament zur Vorlage gebracht werden. Bei Ablehnung oder negativem Ausgang eines Konsenses hat das Volk das Recht über die Gesetzesvorlage per Volksabstimmung abzustimmen

(2) Bei der Volksgesetzgebung sind alle Fragestellungen zugelassen, mit denen sich auch die vier Kammern und das gesamte Parlament befassen können.

(3) Die Einschränkung von Grundrechten ist ausgeschlossen.

(4) Zur Regelung der Volksgesetzgebung entscheiden die Wahlberechtigten mittels Volksabstimmung über ein Ausführungsgesetz. Bei Vorlage mehrerer Ausführungsgesetze wird mittels Systemisches Konsensierens entschieden.

(5) Die Wahlberechtigten können zu jeder Zeit das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung mit einer Volksinitiative ändern.

Version 2: Art. 28 Gültigkeit der Gesetze

(1) Die Gesetzgebung erfolgt durch das Parlament oder durch Volksabstimmungen.

(2) Die Gesetze gelten für alle Menschen in Deutschland.

(3) Durch die zuständige Kammer können Gesetze ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden.

(4) Das Volk ist berechtigt, mit einer Volksinitiative Gesetzesänderungen zu veranlassen.

Kapitel VII Bundesregierung

Version 2 Art. 29 - Organisation und Aufgabe der Bundesregierung (ohne Bundeskanzler)

(1) Die Bundesregierung besteht aus den Bundesministern. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen werden durch einen Bundesminister wahrgenommen. Der Sitzungsleitende wechselt turnusmäßig halbjährlich. International wird Deutschland durch den Außenminister vertreten.

(2) Die Bundesminister haben die Aufgaben, die vom Parlament beschlossenen Gesetze umzusetzen und die Bereiche der Exekutive zu leiten, für die sie zuständig sind.

(3) Gliederung und Zahl der Bundesministerien werden auf Vorschlag der vier Kammern* vom gesamten Parlament für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt.

*Kap. III, Art. 16 Gliederung des Parlaments

Version 3 Art. 30 – Wahl, Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder

(1) Die Kandidaten für die Bundesregierung gehören keiner politischen Partei an. Sie sind in der Regel keine gewählten Parlamentarier. Sie sind verpflichtet, alle ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessensgruppen offen zu legen.

(2) Die zuständige Kammer schlägt Kandidaten für die Bundesminister vor. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ein Regierungsmitglied kann nur zweimal in Folge gewählt werden.

(4) Wird ein Parlamentarier zum Bundesminister gewählt, scheidet er aus dem Parlament aus.

(5) Die Bundesminister müssen ihre Einkünfte offenlegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens ist ihnen verboten.

(6) Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Regierungsmitglieder ist so vergütet, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert ist. Über die angemessene Höhe der Vergütung entscheidet der Bundesrechnungshof.

(7) Regierungsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Regierungsamt erst nach vier Jahren in einem Bereich arbeiten, in dem sie ihr Insiderwissen nützen könnten.

Kapitel IX Bund, Länder und Kommunen

Version 2: Art. 31 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bundes

(1) Der Bund ist der Zusammenschluss der deutschen Regionen. Er regelt die Bereiche, die nicht auf unteren Ebenen geregelt werden können. Der Bund befolgt das Subsidiaritätsprinzip.

(2) Der Staat und seine Gliederungen finanzieren sich und ihre Aufgaben neben den von der Monetative bereitgestellten Mitteln über Verbrauchsteuern und über Nutzungsentgelte auf überdurchschnittlichen Gebrauch der gemeineigenen natürlichen Ressourcen wie Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie.

(3) Diese Nutzungsentgelte werden auf der untersten politischen Ebene, die Gebühren erheben darf, festgelegt. Nutzungsentgelte müssen sich an Gemeinwohl und Umweltschutz orientieren.

(4) Der Bund ist berechtigt, bundeseigene Behörden nach Bedarf einzurichten. Die Behörden sind verpflichtet, transparent, bürgernah und die hier verfassten Werte und Prinzipien anwendend zu arbeiten.

(5) Verwaltungsvorschriften sind verboten. Ordnend kann nur per Gesetz eingegriffen werden.

(6) Der Bund ist verpflichtet, mit seiner Gesetzgebung und Verwaltung das Subsidiaritätsprinzip zu fördern.

(7) Im Eigentum und der Verwaltung des Bundes sollen sich befinden: Autobahnen, internationale Wasserwege einschließlich der Häfen, das Schienennetz einschließlich aller Bahnhöfe und Haltepunkte, Flughäfen, Telekommunikationsnetze und Energieversorgung.

Im Eigentum und der Verwaltung der Regionen sollen sich befinden: der öffentlich-rechtliche Rundfunk, überregionale Straßen und Wasserstraßen.

Im Eigentum und der Verwaltung der Kommunen sollen sich befinden: Feuerwehr, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Abfallentsorgung.

(8) Bund, Regionen und Kommunen fördern gemeinsam den am Gemeinwohl orientierten Bau und die Pflege von Wohnraum.

(9) Für die Ausführung der Bundesgesetze sorgen Bund, Regionen und Kommunen. Der Bund übt die Aufsicht aus und trägt die Verantwortung über die Ausführung der Gesetze.

(10) Die Bundesländer von Deutschland sind aufzulösen. Die wahlberechtigten Bürger aller Kommunen haben das Staatsgebiet in Regionen aufzuteilen.

(11) Eine Region ist ein per Referendum durch die Einwohner bestimmter Zusammenschluss oder eine Trennung geographisch angrenzender Gemeinden und Städte. Abstimmungsberechtigt sind alle Wahlberechtigten der betroffenen, bestehenden Regionen.

(12) Jede Region ist durch gewählte Abgeordnete im Parlament vertreten.

Version 2: Art. 32 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Länder

(1) Jede Region regelt in eigener Verantwortung solche Angelegenheiten in seinem Gebiet, die mehr als eine Kommune betreffen und von einer Kommune als überörtlich erklärt wurden. Regionen befolgen das Subsidiaritätsprinzip.

(2) Die Region und seine Gliederungen finanzieren sich und ihre Aufgaben neben den von der Monarchie bereitgestellten Mitteln über Verbrauchsteuern und Nutzungsentgelte auf überdurchschnittlichen Gebrauch der gemeineigenen natürlichen Ressourcen wie Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie.

(3) Diese Nutzungsentgelte werden auf der untersten politischen Ebene, die Gebühren erheben darf, festgelegt. Nutzungsentgelte müssen sich an Gemeinwohl und Umweltschutz orientieren.

(4) Vorschläge für eine Neuordnung der regionalen Gliederung des Bundesgebietes können durch die Regionen oder Volksinitiativen erfolgen. Über diese Vorschläge entscheidet ein Referendum der Wahlberechtigten in den betroffenen Gebieten.

(5) Die Regionen richten selbstständig ihre eigenen Behörden zur Ausführung der Bundes- und Regionen Gesetze ein. Die Behörden sind verpflichtet, transparent und bürgernah, die hier verfassten Werte und Prinzipien anwendend zu arbeiten.

(6) Die Regionen fördern mit ihrer Gesetzgebung und Verwaltung entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die kommunale Selbstverwaltung. Sie stärken die Kommunen bei den ihnen zufallenden Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Region wird die Kommunen dabei unterstützen, dass die von ihnen zu verwaltende Infrastruktur und die sie betreibenden Unternehmen in ihr Eigentum übergehen.

(7) Die Wahl der Regionen Parlamente, sowie Gremien sind entsprechend der Verfahren des Bundes zu organisieren, Geregelt wird dies in den Regionen.

Art. 33 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommunen

(1) Die Kommunen regeln örtliche Angelegenheiten in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung.

(2) Die Kommune finanziert sich und ihre Aufgaben neben den von der Monetative bereitgestellten Mitteln über Verbrauchsteuern und Nutzungsentgelte auf überdurchschnittlichen Gebrauch der gemeineigenen natürlichen Ressourcen wie Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie.

Version 1: Art. 34 Wahlen und Bürgerentscheide in den Kommunen

(1) Alle örtlichen Vertreter werden von den Wahlberechtigten in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner der jeweiligen Kommune, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Menschen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Bildung von Fraktionen ist untersagt.

(4) Die Bürger einer Kommune wirken mit Bürgerentscheiden an örtlichen Entscheidungen mit.

(5) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Wahlberechtigten der jeweiligen Kommune.

Kapitel XI Rechtspflege

Version 2: Art. 39 Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen werden in den Bundesländern so harmonisiert, dass gleichartiger Rechtsschutz der Justiz für die Bürger im ganzen Bundesgebiet gilt.
- (2) Die Gliederung der Gerichte wird durch ein Bundesgesetz geregelt.
- (3) Jeder volljährige Mensch darf sich in der Ersten Instanz selbst vertreten und darf gegen jedes Ersturteil Rechtsmittel einlegen.
- (4) Für die Berufungs- und Revisionsinstanz ist die Vertretung durch zugelassene Rechtsanwälte erforderlich.
- (5) Jeder volljährige Mensch in diesem Land hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (6) Jeder strafmündige Mensch in diesem Land hat Anspruch auf den gesetzlichen Richter.
- (7) Die Bemessung des Streitwerts ist gesetzlich geregelt.
- (8) Die Verfahren sind zeitlich angepasst an das jeweilige zu verfolgende Delikt zu veranlassen.
- (9) Audio- oder Videoaufzeichnung wird in allen Gerichtssälen zur Überprüfung der Verfahren gewährleistet. Die Aufzeichnungen sind den Streitparteien zugänglich. Im Weiteren unterliegen sie dem Datenschutz.
- (10) Mediation ist an den Gerichten gewährleistet.
- (11) Gleichbetroffene haben das Sammelklagerecht. Näheres regelt ein Bundesgesetz.
- (12) Bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres sind Kinder strafunmündig und dürfen nicht vor Gericht gestellt werden.
- (13) Klägern gegen staatliche Gewalt ist allumfassend Rechtsschutz zu gewähren.
- (14) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn sie ein bestehendes Gesetz, welches bei der Tat bestand, verletzt.
- (15) Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.

Version 3 Art. 40: Wahlen, Aufgaben, Rechte und Pflichten Judikative

Hinweis: Verfassungsgerichte in dieser Version sind abgeschafft, siehe (3)

- (1) Die Judikative ist eine unabhängige Institution im Staat. Sie ist von Weisungen der Regierung, des Parlaments und der Staatsanwaltschaft unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet.
- (2) Die Judikative verwaltet sich selbst. Richter können per Volksinitiative in ihrem Wirkungskreis abgewählt werden.
- (3) Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung findet in jedem Gericht statt. Verfassungsgerichte entfallen.
- (4) Die Richterstellen werden durch die Richterschaft in eigener Verantwortung besetzt.
- (5) Nichtstaatliche Gerichte und Ausnahmegerichte sind verboten.
- (6) Richter gehören keiner Partei an. Sie sind verpflichtet, alle ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessengruppen offen zu legen.
- (7) Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens ist ihnen verboten.
- (8) Die Tätigkeit der Richter ist so vergütet, dass eine Unabhängigkeit besteht. Die Besoldung ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich.
- (9) Die Strafgerichtsbarkeit darf zur Findung eines Urteils eine Jury aus Geschworenen einsetzen.

Version 2 Art. 41: Wahlen, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsanwälte

- (1) Die Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Institution im Staat. Sie ist von Weisungen der Regierung, der Judikative und des Parlaments unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet.
- (2) Die Staatsanwaltschaft verwaltet sich selbst. Staatsanwälte können per Volksinitiative in ihrem Wirkungskreis abgewählt werden.
- (3) Die Staatsanwaltschaften werden durch die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung besetzt.
- (4) Staatsanwälte sind verpflichtet, die Unschuld eines Angeklagten festzustellen. Ist die Unschuld nicht feststellbar, wird Klage erhoben.
- (5) Staatsanwälte gehören keiner Partei an. Sie sind verpflichtet, alle ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessengruppen offen zu legen.

(6) Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens ist ihnen verboten.

(7) Die Tätigkeit der Staatsanwälte ist so vergütet, dass eine Unabhängigkeit besteht. Die Besoldung ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich.

Kapitel XII Friedenssicherung

Version 2 Art 42: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Friedenssicherung

(1) Der Bund unterhält Streitkräfte ausschließlich zur Verteidigung Deutschlands. Die personelle und waffentechnische Ausstattung der deutschen Streitkräfte wird durch Bundesgesetz bestimmt. Richtmaß ist eine strategisch notwendige Verteidigungsfähigkeit.

(2) Alle über den Verteidigungshaushalt geplante Rüstungsausgaben müssen durch das Parlament bewilligt und verabschiedet werden.

(3) Alle Deutsche haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Pflicht, ein Jahr Militärdienst oder einen Dienst in einer sozialen- oder gemeinwohlorientierten Einrichtung zu leisten. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

(4) Waffenlieferungen ins Ausland sind unzulässig.

(5) Auf deutschem Gebiet ist die Herstellung, die Befähigung zur Herstellung, Lagerung, Beförderung, der Handel und die Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen oder anderen Massenvernichtungswaffen verboten.

(6) Deutschland ist ein neutraler Staat und gehört keinem militärischen Bündnis an. Deutschland wird auch nicht an militärischen Einsätzen im Rahmen der UNO oder eines anderen Bündnisses teilnehmen.

(7) Fremden Staaten sind auf deutschem Staatsgebiet sämtliche Truppenbewegungen und Transport militärischen Materials verboten. Dies gilt für den Land-, See-, und Luftweg, sowie für digitale Wege.

(8) Der Inlandsgeheimdienst unterstützt die innere Sicherheit und verhindert alle schädlichen Aktivitäten von fremden Staaten und Gruppen in Deutschland.

(9) Der Auslandsgeheimdienst unterstützt die Streitkräfte vom Ausland aus, soweit das zur Verteidigung notwendig ist.

(10) Die Bildung paramilitärischer Gruppierungen, egal in welcher Form, ist verboten.

Kapitel XIII Medien

Version 2 Art. 43: Wahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Öffentlich-Rechtlichen Medien

- (1) Die Öffentlich-Rechtlichen Medien sind unabhängig von staatlichen und privaten Institutionen. Sie sind verpflichtet, die Allgemeinheit ausgewogen, umfassend, wahrheitsgemäß und neutral zu informieren.
- (2) Die Öffentlich-Rechtlichen Medien üben gegenüber den staatlichen und privaten Institutionen eine Kontrollfunktion aus.
- (3) Die Öffentlich-Rechtlichen Medien werden aus dem öffentlichen Haushalt finanziert und von einem Bürgeraufsichtsrat auf ihre Unabhängigkeit kontrolliert.
- (4) Alle Arten von Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehanstalten, Filme, etc.) unterliegen in ihrer Berichterstattung der verfassungsmäßigen Ordnung und den Vorgaben des Völkerrechts.
- (5) Freier, unabhängiger und kritischer Journalismus wird gewährleistet. Zensur findet nicht statt.
- (6) Die Aufgabe der Medien ist, die Bevölkerung mit sachlichen, auf Fakten basierten Informationen aus allen Bereichen zu versorgen, damit sie eine eigene Meinung zu allen politischen Fragen bilden und Fehlentwicklungen entgegenreten kann.
- (7) Die Medien praktizieren eine Berichterstattung ohne Belehrung und Ideologie, um für den demokratischen Prozess unersetzliches gesellschaftliches Miteinander zu fördern.
- (8) Die Medien sind verpflichtet, sich von der staatlichen Gewalt zu distanzieren und die Allgemeinheit umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und die Öffentlichkeit herzustellen. Dazu zählen folgende essenziellen Punkte: kritische Berichte, Daten, Fakten, Auflistungen von Studien, Auflistungen der Einflüsse von Interessensvertretern, Aufdeckung von Korruption, keine Verbreitung von Hass und Hetze, ebenso die Verteidigung der Menschenrechte (siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Europäische Menschenrechtskonvention).

Art. 44 Regeln für die privaten Medien

- (1) Von privaten Medien verbreitete Informationen müssen ausgewogen, umfassend, wahrheitsgemäß und neutral sein.
- (2) Alle Arten von privaten Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehanstalten, Filme, etc.) unterliegen in ihrer Berichterstattung der verfassungsmäßigen Ordnung und den Vorgaben des Völkerrechts.
- (3) Freier, unabhängiger und kritischer Journalismus wird gewährleistet. Zensur findet nicht statt

(4) Private Medien ist die Verbreitung von Hass und Hetze verboten. Die Verteidigung der Menschenrechte (siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Europäische Menschenrechtskonvention) ist verpflichtend.

(5) Private Medien sind dem Presse-Kodex (Fassung vom 11.Sept.2019) verpflichtet.

(6) Die privaten Medien haben die Quellen ihrer Recherchen transparent dazustellen. Einzige Ausnahme von der Offenlegung der Quellen sind zu schützende Informanten im Investigativen Journalismus

Art. 45 Werbung in den Medien

(1) Werbung bei den Öffentlich-Rechtlichen Medien ist verboten, außer für dem Gemeinwohl dienende Projekte.

(2) Private Medien dürfen sich durch Werbung finanzieren.

Kapitel XV Verfassungsänderungen und Übergangsregelungen

Art. 47 Änderung der Verfassung

(1) Änderungen der Verfassung werden durch eine Volksabstimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen wirksam werden. Dabei muss die Wahlbeteiligung mindesten 25 % sein.

(2) Änderungen der Verfassung können jederzeit vom Parlament mit seiner Mehrheit oder einer Petition mit mindestens 500.000 Stimmen vorgelegt werden.

(3) Diese Änderungsvorschläge müssen den Wahlberechtigten binnen 3 Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Version 2: Art. 48 Inkrafttreten der Verfassung (Übergangsregelungen)

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geschäftsführende Regierung hat nach den Regeln dieser Verfassung Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlkreisreform nach der neuen Verfassung hat zeitnah zu erfolgen. Die Parlamentswahl muss spätestens sechs Monaten nach dem Referendum zur Verfassung erfolgen.

(2) Innerhalb von zwei Jahren sind von den zuständigen Stellen die Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaft und Institutionen nach dieser Verfassung zu gestalten, zu verifizieren, umzusetzen oder zu kündigen.

(3) Spätestens nach zwei Jahren verlieren automatisch alle nicht verifizierten, umgesetzten oder gekündigten bisherigen Regelungen, Gesetze, Verträge, Mitgliedschaften und Institutionen ihre Gültigkeit.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die neu gewählte Regierung die Frage nach dem Verbleib in der EU den Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung vorlegen.

(5) Nach Artikel 42 Absatz (6) wird die neugewählte Regierung den Austritt aus der NATO vornehmen.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wird die neugewählte Regierung die Frage nach dem Verbleib in der WHO (World Health Organisation) den Wahlberechtigten in einer Volksabstimmung vorlegen.